

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Freie Turn- und Sportvereinigung Ost e.V. Er wurde 1895 gegründet, 1933 aufgelöst und 1945 neu gegründet. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld. Er ist unter der Nummer 133/13 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sports, der Jugendpflege, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch spezifische Angebote im gesundheitsorientierten Breitensport

- a) Beratung und Betreuung in Fragen des gesundheitsorientierten Breitensports
- b) Förderung der sportlichen und gesellschaftlichen Jugendpflege
- c) Förderung des Leistungs- und Breitensports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Mitgliedsbeiträge eines Quartals nicht innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen nicht gezahlt werden,
- b) das Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- c) das Mitglied sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
- d) das Mitglied schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder gegen Verbandsregeln begangen hat.

Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Möglichkeit des Einspruchs zu. Abschließend entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn es die Interessen des Vereins erfordern, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig erklären.

Der Verein ist Mitglied im DFB, DHB, DTB, LSB und dem SSB Bielefeld.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Quartals. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig zu ersetzen. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung ausstehender Beiträge, Umlagen o.ä.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sondereiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung. Über die Höhe der Sonderbeiträge und Gebühren entscheidet der Vereinsrat.

Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mindestbeitrags festgesetzt werden. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge, Gebühren, Bearbeitungs- und Portogebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Wirtschaftsrat
- der Jugendausschuss.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies

- der Vorstand beschließt,

- 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschließen,
- 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin durch Aushang und Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge anzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden kann.

Die Anträge und Vorschläge müssen mit entsprechender Begründung spätestens bis zum 31.03. schriftlich beim Vorstand vorgelegt werden.

Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter.

Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn sie eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben haben, die dem Vorstand am Tag der Wahl vorliegen muss.

Über jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern der Abteilungen, die einzelnen Fachverbänden angehören und dem Jugendwart und seinem Stellvertreter.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die

erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen entgeltlicher Vereinstätigkeit entscheidet der Vereinsrat.

Die Abteilungsleiter/innen werden auf den jeweiligen Jahresversammlungen der Abteilungen gewählt.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Wirtschaftsrat

Der Wirtschaftsrat ist ein Beratungsorgan für die Vermögensverwaltung des Vereins. Er wird vom Vorstand berufen und besteht aus wenigstens drei Personen.

Dem Wirtschaftsrat obliegt

- die Beratung des Vorstandes bei Investitionen
- die Beratung des Vorstandes bei der Unterhaltung des vereinseigenen Gebäudes
- die Beratung des Vorstandes bei Vertragsabschlüssen.

§ 9 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall kann der geschäftsführende Vorstand neue Abteilungen gründen. Die Abteilungen verwalten ihren Sportbetrieb selbständig.

Die Abteilungen werden vom Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen. Er vertritt die Belange der Jugend zwischen den Jugendtagen. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Jugendamt der Stadt Bielefeld mit Bestimmung, dass das Vermögen für Sport fördernde Zwecke der Jugendpflege zu verwenden ist, zu übertragen.